

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwochs u. Sonnabends  
früh 8 Uhr.

Abonnementpreis:  
Vierteljährlich 12½ Ngr., auch bei  
Bestellungen durch die Post.

Inserate  
werden mit 1 Ngr. für den Raum  
einer gespaltenen Corpus-Zeile  
berechnet und sind bis spätestens  
Dienstags und Freitags Vormittags  
10 Uhr hier auszugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Geschäftsstellen  
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M.  
Tschersich. Dresden: Annoncen-  
bureau von C. Graf und Haasen-  
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard  
Freyer, Rudolph Mosse, Haasenstein  
& Vogler  
und

Eugen Fort daselbst.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliegen oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend

N<sup>o</sup> 57.

18. Juli 1874.

## Bekanntmachung.

Seiten der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung ist auf ständigen Antrag die Großherzogliche Staatsschuldentilgungscasse ermächtigt und angewiesen worden, die **Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine**, deren Einlösung nach Ablauf der früher dafür bestimmten Präklusivfristen seit dem Schlusse des Monats Februar 1873 nicht mehr erfolgen konnte, dafern solche bis zum **31. December 1873** bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juli 1867, 1. April 1870 und 30. November 1871 wird daher Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ministerium des Innern.  
Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.  
Schmalz. Dr. v. Bwz.

## Bekanntmachung,

die Anmeldungen zur Königlichen Unteroffizierschule in Marienberg betr.

Die nächste Aufnahme in die Unteroffizierschule findet am 1. October dieses Jahres statt und wird Nachstehendes dazu bekannt gegeben

1. Die Unteroffizierschule hat die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen, zu Unteroffizieren heranzubilden, und erhalten die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem, was sie befähigt, i. B. bei sonstiger Qualification auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffiziersstandes resp. des Militär-Verwaltungsdienstes zu erlangen. Der Cursus in der Unteroffizierschule ist, sofern der Eintritt der Zöglinge nicht gleich in eine höhere Classe der Schule erfolgt, ein dreijähriger. Diejenigen Zöglinge, welche das 17. Lebensjahr erreicht haben, treten vollständig in die Gehühnisse eines Soldaten, während allen Uebrigen auch bis dahin die gesammte Verpflegung, Kleidung und Erziehung gratis gewährt wird. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Nach Beendigung des Cursus werden die betreffenden jungen Leute in die Armee vertheilt und zwar als Gemeine, wobei jedoch nicht ausgeschlossen bleibt, daß die Vorzüglichsten, welche bereits in der Anstalt zu Gefreiten, resp. zu überzähligen Unteroffizieren ernannt werden können, sogleich in etatsmäßige Gefreiten- resp. Unteroffiziersstellen einrücken. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. Unteroffizierschüler, welche nicht die bestimmte Aussicht gewähren, die Qualification zum Unteroffizier zu erlangen, werden vorbehaltlich ihrer späteren gesetzlichen Militär-Dienstpflicht aus der Unteroffizierschule entlassen.

3. Der in der Unteroffizierschule Aufzunehmende muß a) wenigstens 14 Jahre alt und confirmirt sein, darf aber das 18. Lebensjahr noch nicht wesentlich überschritten haben, b) muß eine Körper-Constitution haben, die ihn als künftige Befähigung zum Eintritt in die Armee erscheinen läßt, c) muß sich tadellos geführt haben, d) muß zum Mindesten leserlich und richtig schreiben und lesen und die vier Species rechnen können, e) muß unter Zustimmung und unter Beitritt seiner Eltern bez. seines Vormundes und der noch lebenden Mutter sich verpflichten, über den gesetzlich vorgeschriebenen dreijährigen activen Dienst im stehenden Heere hinaus für die in der Unteroffizierschule verbrachte Zeit noch einen gleichen Zeitraum activ weiter zu dienen.

4. Die Anmeldungen zur Unteroffizierschule müssen unter Beifügung a) des Geburtscheines resp. Taufcheines, sowie des Confirmationscheines, b) eines Führungs-Attestes seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn, c) eines Schulzeugnisses, d) die unter 3 sub e aufgeführte Verpflichtung bez. Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizierschule, — dieselbe muß entweder gerichtlich oder durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Person beim Landwehr-Bezirks-Commando resp. bei dem Commandeur der Unteroffizierschule erfolgen — bis zum **1. September d. J.** bei dem Commando der Unteroffizierschule zu **Marienberg** oder bei dem heimathlichen Landwehr-Bataillons-Commando bewirkt werden. Die Anmeldungen werden sodann, sowohl in körperlicher als auch in geistiger Beziehung von dem Commandeur der Anstalt bez. dem Landwehr-Bataillons-Commandeur unter Zuziehung eines Militär-Arztbes einer Prüfung unterworfen, über deren Erfolg Bericht an das Kriegs-Ministerium zu erstatten ist, welches hierauf wegen der Aufnahme sämmtlicher Angemeldeten Entschließung faßt.

5. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

Dresden, den 1. Juli 1874.

Kriegs-Ministerium.  
v. Fabricé.

## Bekanntmachung,

die Hundesperre für die ländlichen Ortschaften des hiesigen Gerichtsamtsbezirks betreffend.

Am gestrigen Tage ist in Großnaundorf ein fremder Hund, mittelgroßer, schwarz- und weißhaariger Pinscher-Bastard mit weißen Vorderfüßen und weißer Brust, männlichen Geschlechts und ca. 3 Jahre alt, erschossen worden, welcher nach thierärztlichem Gutachten mit der Tollwuth befallen gewesen ist und in Kleindittmannsdorf sowie in Großnaundorf Kinder und Hunde gebissen hat.

Es werden demnach unter Bekanntmachung dessen, alle Besitzer von Hunden und Katzen in den Ortschaften hiesigen Gerichtsamtsbezirks bedeutet, **bei Vermeidung einer Geld- oder verhältnismäßigen Haftstrafe**

bis zum **7. October d. Js.**

ihre Hunde und Katzen nicht frei umherlaufen zu lassen, vielmehr die Katzen sicher einzusperrern und zu beobachten, sowie die Hunde ebenfalls einzusperrern oder nur mit einem sicher konstruirten Maulkorbe von starkem Drahtgeflechte versehen, frei umherlaufen zu lassen und bei etwa wahrzunehmenden außergewöhnlichen Erscheinungen an den Thieren, dieselben sofort unter thierärztliche Behandlung zu stellen.

Die Ortsrichter hiesigen Amtsbezirks werden angewiesen, die Besitzer von Hausthieren auf gegenwärtige Bekanntmachung aufmerksam zu machen und bei Vermeidung eigener Verantwortung Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Pulsnik, den 11. Juli 1874.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

In Stellvertretung:  
Wolf, Aß.

## Bekanntmachung.

Alle Besitzer von Hunden werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß dormalen und bis zum 7. October d. J. die Hundesperre im hiesigen Stadtbezirke eingeführt worden ist und der Stadtwachtmeister Müller sowie Caviller Boigt angewiesen worden sind, jede Zuwiderhandlung gegen die in der Bekanntmachung vom 14. d. M. bekannt gegebenen hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zur Bestrafung anher anzuzeigen.

Pulsnik, am 16. Juli 1874.

Der Stadtrath.  
Boke, Bürgermeister.

